

## Öffentliche Bekanntmachung

Rheinland-Pfalz  
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinessen-Nahe-Hunsrück  
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung  
- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
**Krummenau**  
Az.: 61122 HA. 2.3

Simmern, 07.12.2010  
Postfach 02 25, 55462 Simmern  
Schloßplatz 10, 55469 Simmern  
Telefon: 06761/9402-55  
Telefax: 06761/9402-75  
E-mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de  
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

### **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Krummenau Flurbereinigungsbeschluss**

#### **I. Anordnung**

- 1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))**

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Krummenau sowie Teilen der Gemarkungen Horbruch, Niederweiler und Wahlenau das

#### **vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Krummenau**

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Dorferneuerung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

#### **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

#### **Gemarkung Krummenau**

**Flur 1** Flurstücke Nrn. 1/1, 1/2, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 7 - 16, 17/1, 17/2, 18 - 36

**Flur 2** Flurstücke Nrn. 1, 2, 4 - 9, 10/2, 10/5, 11/8, 11/9, 11/10, 11/11, 12/2, 12/3, 13 - 15, 16/1, 16/2, 17, 18, 19/2, 20/3, 21, 22/2, 23/7, 23/9, 23/11, 23/12, 23/13, 27/1, 28 - 34, 36, 37, 38/2, 39, 40/1, 40/2, 41/3, 41/4, 42/4, 42/5, 42/6, 42/7, 44/2, 44/7, 44/11, 45/2, 45/10, 45/11, 46/1, 46/2, 48 - 54

**Flur 3** Flurstücke Nrn. 1 - 5, 10, 11, 12/2, 13/4, 14/4, 15/6, 16/2, 17, 18, 19/3, 20/1, 20/3, 21/2, 22/2, 23/2, 24, 25/2 und 26

**Flur 4** Flurstücke Nrn. 1/2, 2 - 7, 8/1, 8/3, 8/4, 9/1, 9/2, 10, 12 - 15, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 18/2, 18/3, 18/4, 18/5, 18/6, 19/2, 19/3, 19/5, 19/6, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 21/2, 21/3, 22, 23, 24, 25, 26/3, 26/4, 26/5, 27/1, 28/2, 28/3, 29/2, 29/3, 29/4, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 31/1, 31/2, 32, 33, 34/1, 34/2, 35, 36/1, 36/3, 36/4, 36/6, 36/7, 37, 38/1, 38/2, 39, 40/1, 40/2, 41/2, 41/3, 41/4, 42/1, 42/2, 42/4, 42/5, 42/7, 43/1, 43/5, 43/6, 44/1, 44/2, 45/1, 45/2, 46, 47, 48/2, 48/3, 48/4, 49, 50, 51, 52/1, 53/1, 54, 55/11 und 56/11

**Flur 5** Flurstücke Nrn. 40/5, 41/7, 42/1, 42/2, 58/13 und 60/8

**Flur 6** Flurstücke Nrn. 1 - 5, 6/2, 6/4, 6/5, 8 - 16, 17/1, 17/2, 18/2, 19 - 27, 28/1, 28/2, 29/2, 30/1, 31/1, 31/2, 32/1, 32/2 und 33/3

**Flur 7** Flurstücke Nrn. 1, 2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 7, 8/1, 8/2, 9 - 22, 23/1, 23/2, 24, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 27 - 36, 37/1, 37/2, 38 42

**Flur 8** Flurstücke Nrn. 1 - 3, 5 - 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18/2, 19, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 21/4, 21/5, 21/6, 21/7, 22, 23, 24/2, 24/3, 25/1, 25/2, 25/4, 25/5, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 27/1, 27/2, 27/4, 27/5, 27/6, 27/8, 27/9, 27/10, 27/11, 27/12, 28/3, 28/4, 29 - 32, 34, 35, 36/1, 36/2, 37 - 39, 40/1, 40/2, 40/4, 40/5, 40/6, 41/2, 42/2, 42/3, 43/1 und 43/2

**Flur 9** Flurstücke Nrn. 1/2, 1/3, 2, 3/1, 3/2, 6 und 7

**Flur 10** Flurstück Nr. 6

### **Gemarkung Horbruch**

**Flur 2** Flurstücke Nrn. 28/2, 33/2, 34, 35, 37, 38, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 42/1, 144/36, 157/116, 204/40, 208/132, 209/132, 210/133, 211/133 und 253/1

**Flur 3** Flurstücke Nrn. 37, 38, 39/1, 39/2, 40, 41/1, 41/2, 43, 44/1, 44/2, 47, 48 - 51, 52/1, 90 - 93, 101, 104/1, 124/88, 127/41, 129/45, 130/46, 131/52, 132/102, 133/103, 134/104, 139, 140, 155, 171, 172, 173/1 und 178

### **Gemarkung Niederweiler**

**Flur 5** Flurstücke Nrn. 40 - 44, 46 - 48.

### **Gemarkung Wahlenau**

**Flur 5** Flurstücke Nrn. 21 - 23, 27, 35 - 37 und 42/4

## **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Krummenau”**

Ihr Sitz ist in Krummenau, Landkreis Birkenfeld.

## **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im vereinfachten Flurbereinigerungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigerungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigerung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigerungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigerungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigerungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der vereinfachten Flurbereinigerung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigerungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigerungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück  
Schloßplatz 10  
55469 Simmern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei den nachfolgend aufgeführten Stellen aus:

- ◆ Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen, Zum Idar 23, 55624 Rhaunen
- ◆ DLR Rheinessen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10, Zimmer 3, 55469 Simmern - während der Dienststunden Montag - Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr sowie Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr -
- ◆ Ortsbürgermeister Gerd Böhnke, Am Moorenacker 3, 55483 Krummenau, - während der Sprechstunden -
- ◆ Ortsbürgermeister Klaus Peter Hepp, Unterdorf 4a, 55483 Horbruch, - während der Sprechstunden -
- ◆ Ortsbürgermeister Rolf Müller, Auf der Gaß 12, 55491 Wahlenau, - während der Sprechstunden -
- ◆ Ortsbürgermeister Jürgen Dix, Auf'm Rech 5, 55491 Niederweiler, - während der Sprechstunden -

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:3000 dargestellt.

## Begründung

### 1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 259 ha. In das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Krummenau werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemarkung Krummenau einbezogen. Das Verfahrensgebiet wird im Norden durch die südlich des Waldrandes gelegenen landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Niederweiler und im Nordosten durch landwirtschaftliche Flächen der Gemarkung Wahlenau ergänzt. Die im südlichen Teil des Verfahrensgebietes befindlichen Waldflächen bis zur K70 gehören aus vermessungstechnischen Gründen mit zum Verfahrensgebiet, um die K70 als Pufferzone zwischen Verfahrens- und Neuvermessungsgrenze einzubeziehen. Die Flächen der Gemarkung Horbruch nordwestlich des Altbaches rund um die Historische Schloßmühle gehören zum Flurbereinigungsgebiet, um die Verfahrensgrenze nicht an den Bach zu legen.

Für die Ortsgemeinde Krummenau ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rhaunen aus dem Jahre 2006 mit dem dazugehörigen Landschaftsplan aus dem Jahre 1989 verbindlich.

Die Ortsgemeinde Krummenau hat ein Dorferneuerungskonzept im Jahre 2003 erstellt.

Die Ortsgemeinde Krummenau hat aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 08.04.2005 beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück Antrag auf Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungs-gesetz gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück am 24.11.2010 in einer Aufklärungsversammlung in Krummenau eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

### 2. Gründe

#### 2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

## 2.2 Materielle Gründe

Die Grundstücke des Verfahrensgebietes sind teilweise für die jeweilige Nutzung ungünstig geformt. Einige Grundstücke sind bislang noch nicht erschlossen. Nicht alle Besitzstände sind derzeit in gewünschtem und möglichem Umfang arrondiert

Mit dieser vereinfachten Flurbereinigung werden Ziele verfolgt, die die strukturelle Entwicklung der Landwirtschaft und der Ortsgemeinde fördern:

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch bodenordnerische Maßnahmen
- Vergrößerung der Schlaglängen und Besitzstücke durch Herausnehmen von überflüssigen Erdwegen und Verbesserung der Grundstückszuschnitte
- ggf. Optimierung der Pachtverhältnisse, u. a. durch Förderung der langfristigen Verpachtung
- Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke durch Wege
- ggf. Ausweisung von Aufforstungsflächen
- Erneuerung des Liegenschaftskatasters.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann darüber hinaus die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen, so auch Grundlage sein für die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung". Beispielsweise können Maßnahmen zur Instandsetzung von Streuobstwiesen und zur Ergänzung vorhandener Landschaftsstrukturen umgesetzt werden. Der Schutz von Feuchtwiesen, Gräben und Gewässern im Zuge des Naheprogramms können ebenfalls in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren begleitet werden. Weiterhin kann auch touristischen Zielen Rechnung getragen werden. Maßnahmen zur Breitbandanbindung und zum Denkmalschutz können unterstützt werden. Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ermöglichen.

Die Ortslage ist aus dem Verfahren ausgeschlossen, da eine Regulierung hier nicht zielführend ist.

Die Entscheidung, ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren einzuleiten ist durch das breite Spektrum an Maßnahmenmöglichkeiten durch diese Verfahrensart und durch die Möglichkeit der Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes zur Erlangung von Baurecht begründet.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

### **2.3. Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Krummenau erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit zu investierenden öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile für die Dorfentwicklung in Krummenau ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Schloßplatz 10  
55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Rüdesheimer Str. 60 - 68  
55545 Bad Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

**Hinweis:** Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag

Stefan Post

*Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde(n).*